

[...]

§ 7 Pflichten der Mitglieder, Beitragsleistung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit und die Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und Schädigungen seines Rufes und seines Vermögens verhindern.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten und in der Beitragsordnung niedergelegten Beiträge **und Zusatzbeiträge** sind von den Mitgliedern im Voraus zu entrichten.
- (3) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge **und die Zusatzbeiträge** werden in der Beitragsordnung geregelt. Diese regelt auch die Zahlungsverfahren.

[...]

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird im Auftrag des Gesamtvorstands mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch Einladung in Schrift- oder Textform einberufen. Für die Einberufung ist die zuletzt vom Mitglied dem Verein gegenüber bekanntgegebener Anschrift oder E-Mail-Adresse maßgeblich.
- (2) Mit der Einberufung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe Beschlüsse frei fassen, sofern folgende Bereiche nicht betroffen sind:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Änderung der Mitgliedsbeiträge in Höhe und Art **und Einführung/Änderung von Zusatzbeiträgen bei stark defizitären Abteilungen bzw. deren Abschaffung bei Wegfall des Einführungsgrunds**
 - c) Einsprüche gegen Vorstandsbeschlüsse bezüglich Ausschlusses von Mitgliedern
 - d) Änderung des Zwecks des Vereins
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Erwerb von Grundstücken oder Immobilien

§ 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Kassenbericht des Gesamtvorstandes entgegen und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- a) Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- b) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme der Jugendvertretung
- c) Wahl der Kassenprüfer*innen
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in Art und Höhe **und Einführung/Änderung von Zusatzbeiträgen bei stark defizitären Abteilungen bzw. deren Abschaffung bei Wegfall des Einführungsgrunds**
- e) Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Gesamtvorstands
- g) Einsprüche gegen Beschlüsse des Gesamtvorstands
- h) Beschlussfassung über angemessene Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 3 S. 1 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag)

- i) Beschluss über Vereinsausschluss von Mitgliedern des Gesamtvorstandes – einschließlich der Jugend - und der Senior*innenvertretung
- j) Änderung des Vereinszwecks
- k) Auflösung des Vereins

[...]

§ 16 Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

[...]

(3) Insbesondere stehen dem Gesamtvorstand folgende Entscheidungen zu:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Festlegung des Sportangebots und der Richtlinien für den Übungs- und Wettkampfbetrieb
- c) Erstellung und Controlling der Finanzplanung; hierbei ist neben der Anpassung des Mitgliedsbeitrags auch zu prüfen ob ggf. ein Zusatzbeitrag bei stark defizitären Abteilungen zielführend ist. Der Mitgliederversammlung sind entsprechende Beschlussvorlagen vorzulegen.

[...]